

Verein für Spiel und Theater e.V. VfST

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Spiel und Theater".
2. Sein Sitz ist Saarbrücken.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
4. Dem Namen wird der Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) beigefügt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Jugendpflege und die Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern.
2. Der Verein arbeitet in den Bereichen Spiel, Theater, Bewegung und Kunst.
3. Dies geschieht durch die Förderung von *Spiel* in seiner weiten Bedeutung.
 - a) Spiel vollzieht sich in demokratischer Orientierung („Jeder Mensch ist ein Künstler.“)
 - b) Spiel besteht in Gestaltung und Ausdruck von Phantasien, sozialen und politischen Ideen.
 - c) Spiel versucht an kulturelle Traditionen anzuknüpfen.
 - d) Spiel arbeitet nach ganzheitlichen Prinzipien.
 - e) Spiel versucht Leben und Arbeit zu verbinden.
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Beratung, die Förderung oder Durchführung von Projekten, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Maßnahmen im Bereich der Spiel- und Theaterarbeit. Dies geschieht in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit Erwachsenen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

8. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Spiel in der evangelischen Jugend.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss den Beschluss bestätigen. Beide Entscheidungen müssen mit 2/3 Mehrheit gefällt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jederzeit), durch Ausschluss (durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit) oder nach Ablauf des Jahres in dem trotz Aufforderung durch den Vorstand kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wurde.
5. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Weder ein Mitglied, noch eine sonstige Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. Ausschüsse und ständige Projekte:
 - Spiel- & TheaterWerkstatt Saar (STWS)
 - Arbeitskreis KinderZirkus Saar (Ak KiZi)

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder einberufen.

5. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet, der/die jeweils in der Sitzung bestimmt wird. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis).

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres nach Entlastung des alten Vorstandes. Die Entlastung kann nur nach dem Bericht des/der Rechnungsprüfers/prüferin, der/die von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, erteilt werden.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins, außer die Mitgliederversammlung hat eine besondere Verwendung der Mittel festgelegt. Jeweils ein Fünftel der nicht projekt- und maßnahmegebundenen Vereinsmittel stehen der STWS und dem Ak KiZi zur Verfügung

§ 7 Ausschüsse und ständige Projekte

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Ausschüsse und Projekte zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben gebildet werden.

2. Die MV regelt Zeitraum, Zusammensetzung, Mittel und Autonomie der Ausschüsse und Projekte.

3. Ständige Projekte sind die „Spiel- und TheaterWerkstatt Saar“ (STWS) und der „Arbeitskreis KinderZirkus Saar“ (Ak KiZi). Weitere Mitglieder können nur durch Zustimmung der bereits den Projekten angehörenden Personen hinzukommen. Die STWS und der Ak KiZi arbeiten inhaltlich autonom entsprechend der Satzungsziele.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

2. In der Einladung sind die zu ändernden §§ der Satzung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

2. Erforderlich ist die Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

3. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von 1 Monat erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu anderen steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Dieser Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Geltung anderer Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Vereins im BGB entsprechend.

§ 11 Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde am 20.11.1986
beim Amtsgericht Saarbrücken eingereicht.